

Aufgrund von Art 13 i.V.m. Art. 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor und Masterstudiengänge:

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule für Musik Würzburg (ASPO)
vom 27.7.2016**

geändert durch die Änderungssatzung vom 14.12.2017

H i n w e i s:

In dem nachfolgenden Text der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Würzburg (ASPO) ist die erlassene Änderungssatzung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Würzburg (ASPO) und die Änderungssatzung in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Satzungen sind während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 012 oder auf der Homepage der Hochschule unter <http://www.hfm-wuerzburg.de/aktuelles/amtl-veroeffentlichungen.html> einzusehen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

(2) ¹Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Bachelor- und Masterstudium sowie für das Postgraduiertenstudium Meisterklasse (dritter Zyklus) an der Hochschule für Musik Würzburg. ²Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums. ³Das Studium des Lehramts der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie an Gymnasien fällt nicht unter diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, sondern ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

(3) ¹Im Falle der Bachelorstudiengänge regeln Studiengangsspezifische Bestimmungen (SsB), die auch idealtypische Modulpläne sowie Modulbeschreibungen beinhalten, die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Bachelorstudiengänge. ²Im Falle der Masterstudiengänge regeln Fachspezifische Bestimmungen (FsB) die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Masterstudiengänge; Ergänzende Informationen enthalten die Modulpläne und die Modulbeschreibungen. ³Im Falle der Meisterklasse regelt die Ordnung für das Postgraduiertenstudium Meisterklasse (OPM) die Inhalte und Anforderungen des Meisterklassenstudiums.

§ 2 Studienkommissionen

(1) ¹An der Hochschule für Musik Würzburg werden gemäß §§ 1 Abs. 4, 17a der Grundordnung eine Studienkommission für die Bachelorstudiengänge und eine Studienkommission für die Masterstudiengänge eingerichtet. ²Diese werden entsprechend der Grundordnung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studienzyklus besetzt.

(2) ¹Die Studienkommissionen sind für Beratung und Organisation des Studiums in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet zuständig. ²Sie erarbeiten insbesondere Modulbeschreibungen zu den Lehr-/ Lerninhalten und Änderungsvorschläge für die SsB. ³Weiter unterstützen sie die Hochschulleitung im Auditverfahren, indem sie Vorschläge unterbreiten, welcher Studiengang auditiert und zertifiziert wird, Gutachter festlegen sowie Selbstdokumentationen prüfen und freigeben. ⁴Sie erarbeiten auf Grundlage der Selbstdokumentation, der Gutachten des Studiengangs, der Stellungnahmen und des Zertifizierungsvorschlags des Qualitätsbeirates einen Maßnahmenkatalog, den sie der Hochschulleitung vorschlagen. ⁵Sie unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen. ⁶Zudem führen die Studienkommissionen Evaluationen durch. Näheres regelt die Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule für Musik Würzburg (OrQ).

§ 3 Qualifikationsprofile, Abschlussgrade

(1) ¹Das Bachelorstudium leistet einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung indem es künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Kompetenzerwerb ermöglicht und fördert. ²Diese Kompetenzen bilden die Grundlage dafür, die zukünftigen Arbeitsfelder differenziert wahrzunehmen und mitzugestalten, mithin sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung zu schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen zu ermöglichen und für dieses Lernen zu motivieren.

(2) ¹Das Masterstudium ermöglicht einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²Ziel ist die Erweiterung und Vertiefung der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Fähigkeiten zur Anwendung in musikbezogenen Berufen auf hohem Niveau.

(3) Eine angemessene Qualifizierung kann nur durch eine im Studienverlauf kontinuierlich stattfindende Vernetzung dieser Lehr- und Lerninhalte, nämlich durch die thematische Schwerpunktsetzung der Lehrveranstaltungen durch die Einbeziehung professionspezifischer Kompetenzen sowie durch ein in den Studienverlauf integriertes Beratungsangebot für die Studierenden geschehen.

(4) Nach Bestehen aller erforderlichen Prüfungen verleiht die Hochschule für Musik Würzburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Music“ (B.Mus.) oder eines „Master of Music“ (M.Mus.).

(5) ¹Das Postgraduiertenstudium Meisterklasse vertieft und spezialisiert künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Es hat zum Ziel, die Konturen der individuellen Künstlerpersönlichkeit auf höchstem Niveau zu schärfen und auf eine herausragende Bühnenpräsenz vorzubereiten.

(6) Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen händigt die Hochschule für Musik Würzburg eine Urkunde über das Postgraduiertenstudium Meisterklasse aus.

II Ablauf des Studiums

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die für das Bachelorstudium erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen. ²Näheres regelt die Qualifikationsverordnung (QualV) sowie die Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren (SEPEV) der Hochschule für Musik Würzburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Der Zugang zum Masterstudium setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung voraus (Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayHSchG). ²Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Der Zugang zum Postgraduiertenstudium Meisterklasse setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung voraus (Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayHSchG). ²Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zulassung und Nichtzulassung erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist grundsätzlich im Wintersemester.

§ 6 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) ¹Das Studium, mit Ausnahme des Postgraduiertenstudiums Meisterklasse, ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerninhalten in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. ²Die einzelnen Module sind mit Blick auf die Qualifikationsziele konzipiert, die die Studierenden erreichen sollen (Learning Outcome) und die am übergreifenden Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs ausgerichtet sind. Module bestehen in der Regel aus Teilmodulen. ²Entsprechend des für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwands sind die Module mit einer bestimmten Zahl von Credit Points (CP) versehen. Voraussetzung für die Vergabe von CP ist die Belegung des Moduls.

(2) ¹Die Maßstäbe für die Zuordnung von CP entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Jedem Modul ist eine vorab festgelegte Anzahl von CP als Maß für den durchschnittlichen Studienaufwand (Workload) zugeordnet. ³Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehr-/Lerninhaltes sowie die Vorbereitung auf die Teilnahme an der Leistungskontrolle. ⁴Ein CP entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module sind in den SsB festgelegt.

(4) ¹Neben den in den SsB angeführten Pflichtmodulen sind im Rahmen des jeweiligen Studiumumfangs Module im Wahlbereich zu belegen. ²Sie unterstützen die Vernetzung der Lehr-/Lerninhalte an der Hochschule und ermöglichen individuelle Akzentsetzungen, sowohl im künstlerischen als auch im wissenschaftlichen und pädagogischen Bereich.

(5) Module sind so zu belegen, dass sie in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(6) Die Anmeldung zu den in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen gilt als Belegung und wird elektronisch verarbeitet.

§ 7 Studienangebot, -umfang und Regelstudienzeit

(1) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 240 CP nachzuweisen. ²Jedes Semester hat in der Regel einen Umfang von 30 CP.

(2) ¹Folgende künstlerische und künstlerisch-pädagogische Studiengänge werden angeboten:

1. Akkordeon
2. Gesang
3. Gitarre
4. Historische Instrumente
5. Jazz
 - a) Profil Jazz Horns
 - Jazz-Posaune, Jazz-Saxofon, Jazz-Trompete
 - b) Profil Jazz Rhythm
 - Jazz-Bass, Jazz-Gitarre, Jazz-Klavier, Jazz-Schlagzeug
 - c) Profil Jazz Vocal
6. Klavier
7. Orchesterinstrumente
 - a) Profil Blechblasinstrumente
 - Horn, Posaune, Trompete, Tuba
 - b) Profil Harfe
 - c) Profil Holzblasinstrumente
 - Fagott, Flöte, Klarinette, Oboe, Saxofon
 - d) Profil Percussion (Schlagzeug-Klassisch)
 - e) Profil Streichinstrumente
 - Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

²Folgende weitere Studiengänge werden angeboten:

8. Dirigieren
 - Profil Orchesterleitung
 - Profil Chorleitung
9. Kirchenmusik (ev./ kath.)
10. Komposition
11. Musiktheorie
12. Orgel
13. EMP

- Profil EMP klassisch
- Profil EMP Jazz

(3) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums zum Bachelor of Music beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(4) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 CP nachzuweisen. ²Jedes Semester hat in der Regel einen Umfang von 30 CP.

(5) ¹Folgende Masterstudiengänge werden in der Regel in einer Major-/Minor-Struktur angeboten:

1. Music in Performance
2. Music in Performance and Pedagogy
3. Music in Theory and Composition

²Der Major umfasst zusammen mit dem Master-Projekt mindestens 80 CP. Im Major werden folgende Kernfächer angeboten.

1. Blasorchesterleitung
2. Akkordeon
3. Dirigieren, gemäß §7, 2
4. Gesang
5. Gitarre
6. Historische Instrumente, gemäß §7, 2
7. Jazz-Instrumente, gemäß §7, 2
8. Kirchenmusik
9. Klavier
10. Komposition
11. Liedgestaltung
12. Musiktheorie
13. Orchesterinstrumente, gemäß §7, 2
14. Orgel

³Minors im Umfang von maximal 40 CP flankieren die Majors mit Lehr-/Lerninhalten in künstlerischer Vertiefung sowie Wissenschaft und Theorie. ⁴Näheres regeln die SsB.

(6) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums zum Master of Music beträgt einschließlich der Master-Thesis zwei Studienjahre.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss der Postgraduiertenstudiums Meisterklasse ist das Bestehen aller Prüfungen nachzuweisen.

(8) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Postgraduiertenstudiums Meisterklasse beträgt zwei Studienjahre. ²Es schließt mit einem öffentlichen Konzert (Meisterpodium) ab.

(9) Folgende Kernfächer können im Postgraduiertenstudium Meisterklasse gewählt werden:

1. Akkordeon
2. Gesang
3. Gitarre
4. Historische Instrumente, gemäß §7, 2
5. Jazz, gemäß §7, 2
6. Klavier
7. Komposition
8. Orgel
9. Orchesterinstrumente, gemäß §7, 2

§ 8 Präsenzpflicht

(1) ¹Es besteht Präsenzpflicht in den Hochschul-Ensembles (Hochschulorchester, Hochschulchor, Kammerchor, Big Band, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik, Barockorchester, Bläserphilharmonie, kü-pä Ensemble) im Umfang der in den SsB festgelegten CP. ²Die Präsenzpflicht ist zur Erreichung des angestrebten Studienziels (Art. 55 Abs. 1 BayHSchG) zwingend erforderlich.

(2) Dem Orchesterbüro obliegt i.d.R. die Koordination der Teilnahme an den Projekten und die Kontrolle der Anwesenheit durch Führen von Anwesenheitslisten bei jedem Dienst (Probe und Aufführung).

(3) ¹Die Präsenzpflicht ist nur dann erfüllt, wenn der Studierende unter Nachweis von nicht selbst zu vertretenden Gründen zu höchstens 20 % der eingeteilten Dienste nicht erschienen ist. ²Zu spätes Erscheinen zu einem Dienst wird als Fehlzeit gewertet. ³Bereits ein einmaliges Nicht-Erscheinen zu einem Dienst ohne Nachweis von nicht selbst zu vertretenden Gründen gilt als Nichterfüllung der Präsenzpflicht; es werden keine CP erworben.

(4) Mit der Präsenzpflicht geht kein Vorrang der Ensembleveranstaltungen gegenüber anderen Lehrveranstaltungen einher.

§ 9 Lehr-/Lernformen

(1) In das Studium sind folgende Lehr-/Lernformen integriert:

- a. Einzelunterricht (E): Der vokale und instrumentale Einzelunterricht dient der Förderung der künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- b. Gruppenunterricht (G): In arbeitsteiligen oder -gleichen Gruppen werden vom Lehrenden oder von den Gruppenmitgliedern selbst gestellte Themenstellungen erarbeitet. Die Ergebnisse werden in unterschiedlichen Formen präsentiert. Bei der Bewertung ist § 12 Abs. 7 zu beachten.
- c. Vorlesungen (V): Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- d. Seminare (S): Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch unterschiedliche Mitarbeits- und Präsentationsformen sowie durch Diskussionen in den Ablauf einbezogen.
- e. Übungen (Ü): Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Dabei stehen die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen in ihrem Mittelpunkt.
- f. Praktika (P): Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.
- g. Projektarbeiten (PA): Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei hierbei die Studierenden zeigen sollen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei der Bewertung ist § 12 Abs. 7 zu beachten.
- h. Kolloquien (K): Sie dienen der Vorstellung wesentlicher Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten oder der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit.
- i. betreute Tutorien (T): Sie dienen der Begleitung, Vertiefung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen.
- j. Exkursionen (EX): Sie dienen der praxisnahen Vermittlung und Vertiefung von Studieninhalten.
- k. Ad-hoc-Credit: Sie dienen dem erweiterten künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Kompetenzerwerb, der bspw. durch die Teilnahme an Meisterkursen, selbst entwickelte künstlerische, künstlerisch-pädagogische Projekte und/oder pädagogischen oder wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten nachgewiesen wird. Ein Ad-hoc-Credit kann auch für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen vergeben werden. Vor der Teilnahme an o. g. Angeboten oder vor der Entwicklung von Projekten spricht der Studierende mit dem Kernfachlehrer ab, ob und wieviele Ad-hoc credits für die geplanten Projekte erworben werden. Der Umfang der erwerbbaeren CP richtet sich nach § 6 Abs. 2 Satz 4. Der Erwerb wird vom Kernfachlehrer bescheinigt. Das Erreichen des Qualifikationsziels wird durch eine unbenotete Lernstandserhebung (vgl. § 12 Abs. 6) überprüft, sofern die Überprüfung nicht in einem anderen Lerninhalt desselben Moduls erfolgt.
- l. Studium Generale: Es vermittelt zum einen Kompetenzen, die der Vertiefung oder Erweiterung der im jeweiligen Kerncurriculum erworbenen Kompetenzen dienen. Zum anderen wird die individuelle Allgemeinbildung erweitert und die Studierenden werden somit zu fächerübergreifendem Denken befähigt. Die CP können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen sowohl an der Hochschule für Musik als auch im Rahmen eines von der jeweiligen Hochschule zu genehmigenden Gaststudiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt und der Universität Würzburg erworben werden. Die Belegung erfolgt in Absprache mit den jeweils Lehrenden. Die CP werden vom Lehrenden bescheinigt. Das Erreichen des Qualifikationsziels wird durch eine unbenotete Lernstandserhebung (vgl. § 12 Abs. 6) überprüft, sofern die Überprüfung nicht in einem anderen Lerninhalt desselben Moduls erfolgt.

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten, soweit in den SsB nichts Abweichendes geregelt ist. ²Soweit technisch möglich, können oben dargestellte Lehr-/Lernformen auch durch den Einsatz von E-Learning sowie von Blended-Learning stattfinden.

(3) ¹Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in einem festgelegten Zeitraum entsprechend der vorgegebenen Modalitäten anzumelden. ²Darüber hinaus können in den SsB Voraussetzungen für die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen (z.B. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung für bestimmte Praktika etc.) festgelegt werden.

(4) ¹Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerber eine den Lehr-/Lerninhalten angemessene Arbeitsgruppengröße, so entscheidet der Lehrende nach folgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

- erstmaliger Besuch der Veranstaltung
- Wiederholung wegen Nichtbestehens.

²Lässt sich nach den oben genannten Kriterien kein Vorrang eines Bewerbers ermitteln entscheidet das Los.

III Prüfungen und Leistungskontrollen

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung und Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für das Postgraduiertenstudium Meisterklasse gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. ²Mitglieder sind der Präsident, ein von ihm benannter Vizepräsident, sowie fünf vom Senat aus der Mitte der hauptamtlichen Lehrenden auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellende Beisitzer. ³Der Präsident ist zugleich Vorsitzender und der Vizepräsident sein Stellvertreter. ⁴Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie der SsB eingehalten werden und schlägt den Studienkommissionen im Bedarfsfall die Erarbeitung von Änderungen vor. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungsleistung und deren Bewertung (§ 12) trifft er alle anfallenden Entscheidungen; er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat und entscheidet über Einwendungen hiergegen nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der zuständigen Prüfer (Nachprüfungsverfahren). ³In unaufschiebbaren Fällen entscheidet allein der Vorsitzende. ⁴Er hat die übrigen Ausschussmitglieder hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben auf ein Ausschussmitglied übertragen. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen. ²Der Vorsitzende hat rechtzeitig, d.h. unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen die Mitglieder zu laden. ³Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier

stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der zuständigen Prüfer.

§ 11 Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden werden vom Prüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ²Diese Aufgabe kann auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden. ³Den Prüfungskommissionen obliegen die Abnahme und Bewertung der Prüfung.

(2) ¹Es werden folgende Prüfungskommissionen gebildet:

1. für die Modulprüfungen, in denen musizierpraktische Prüfungsleistungen (kpPr) erbracht werden; Mitglieder der Prüfungskommission sind bei Kernfachprüfungen jeweils der Kernfachlehrer und zwei weitere gemäß Sätze 2 und 3 prüfungsberechtigte Personen, bei sonstigen musizierpraktischen Prüfungen ein Lehrer des jeweiligen Prüfungsfaches und eine weitere prüfungsberechtigte Person.

2. für die schriftlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten (K, H, Pf, Pp); neben dem Erstkorrektor wird nur dann ein Zweitkorrektor bestellt, wenn der Erstkorrektor die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet hat,

3. für die mündlichen Prüfungen (mPr, Lp); Mitglieder der Prüfungskommissionen sind zwei gem. Sätzen 2 und 3 prüfungsberechtigte Personen,

4. im Bachelorstudium für die Bachelorarbeit, dabei wird diese

a) in künstlerischen Studiengängen und im Studiengang Musiktheorie, sofern die Bachelorarbeit einen künstlerischen Schwerpunkt hat, und in den Studiengängen Dirigieren, Kirchenmusik, Komposition und Orgel von einer prüfungsberechtigten Person des künstlerischen Kernfachs ausgegeben und betreut und von dieser und zwei weiteren prüfungsberechtigten Personen bewertet, wobei den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden soll, für die Präsentation und die weiteren bewertenden Personen einen Vorschlag abzugeben;

b) in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, im Studiengang EMP und im Studiengang Musiktheorie, sofern die Bachelorarbeit einen wissenschaftlichen Schwerpunkt hat, von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut sowie von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet, wobei dem Studierenden die Gelegenheit gegeben werden soll, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben; einer der Gutachter muss über eine durch Promotion nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen und hauptamtlicher Dozent in der wissenschaftlichen Lehre an der Hochschule für Musik Würzburg sein;

c) bei Bachelor-Arbeiten mit einem Thema aus der Musikwissenschaft von einer in der musikwissenschaftlichen Lehre tätigen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren in der musikwissenschaftlichen Lehre tätigen prüfungsberechtigten Person bewertet, wobei mindestens einer der Prüfer über eine durch Promotion nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen und gleichzeitig hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für Musik Würzburg sein muss und den

Studierenden die Gelegenheit gegeben werden soll, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben;

5. im Masterstudium für das Masterprojekt, wobei

a) für das Masterprojekt im Master of Music Performance Nr. 4a) gilt,

b) für das Masterprojekt im Master of Music Performance and Pedagogy Nrn. 4b) und 4c) gelten und

c) für das Masterprojekt im Master of Music Theory and Composition

- im Major Composition Nr. 4a) gilt,

- im Major Theory bei wissenschaftlichem Schwerpunkt Nrn. 4b) und 4c) gelten und bei sonstigem Schwerpunkt Nr. 4a) gilt.

6. für das Postgraduiertenstudium Meisterklasse, wobei

a) für den ersten und zweiten Teil Nr. 1) gilt,

b) für den dritten Teil eine gemischte Kommission aus dem Kernfachlehrer, drei Kernfachlehrern weiterer Fachgruppen; ein Mitglied der Hochschulleitung führt den Vorsitz.

²Zur Bewertung von modulbezogenen Prüfungsleistungen sind Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Akademische Direktoren, Oberräte, Räte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter befugt. ³Lehrbeauftragten obliegen Prüfungstätigkeiten sofern eine durch eine Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann (Art. 62 Abs. 1 BayHschG).

§ 12 Prüfungsleistungen, Freischussregelung und Regelungen für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen

(1) ¹Module schließen in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. ²Dabei richtet sich die Benotung nach § 19.

(2) ¹Studierende müssen sich zu jeder Prüfungsleistung form- und fristgerecht anmelden. ²Formen und Fristen der Prüfungsanmeldung sowie die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) ¹Zu den Modulprüfungen Fine und KK II kann nur zugelassen werden, wer zu Beginn des 7. Fachsemesters (BA) den Nachweis erbringt, dass die Module zur Erreichung des studiengangspezifischen Qualifikationsziels erfolgreich abgeschlossen oder zumindest so belegt wurden, dass sie in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. ²Kann die Zulassung zu den Modulprüfungen Fine und KK II nicht erfolgen, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid.

(3) Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen.

(4) ¹Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. ²Abweichend hiervon können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht werden, wenn es sich um die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung handelt oder wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Inanspruchnahme von Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7

Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit gewährt worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG).

(5) ¹Prüfungsleistungen sind individuell zuzuordnen. ²Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ³Prüfungsleistungen dienen auch dem Nachweis von Schlüsselkompetenzen. ⁴Form, Umfang und Fristen der Prüfungsleistungen sind in den SsB und/oder in den Modulbeschreibungen geregelt.

(6) Modulprüfungen können in folgender Form erbracht werden:

- als künstlerisch praktische Prüfung (kpPr) bzw. unbenotete künstlerisch praktische Prüfung (kpPr (u)), in der der Studierende musikalisches und künstlerisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden nachweisen sowie im Hinblick auf spätere Berufspraxis die Fähigkeit zu selbständiger künstlerischer Arbeit aufzeigen soll;
- als mündliche Prüfung (mPr), bei der der Studierende nachweisen soll, dass er über ausreichende Kenntnisse in den zu Prüfenden Lehr-/Lerninhalten verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag, wobei mündliche Prüfungen auch praktische Anteile enthalten können;
- als Lehrprobe (Lp), bei der der Studierende nachweist, dass er Unterricht planen, durchführen und reflektieren kann, wobei Bestandteil der Lehrprobe auch das Verfassen eines schriftlichen Lehrprobenentwurfes und ein abschließendes Kolloquium sind;
- als Klausur (K), in der der Studierende nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen und gängigen Methoden seines Fachs Aufgabenstellungen bearbeiten und geeignete Lösungswege finden kann, wobei festgestellt werden soll, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt;
- als Hausarbeit (H), in der der Studierende nachweisen soll, dass er in der Lage ist, thematisch eingesetzte künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen, wobei die Bearbeitungszeit zehn Wochen nicht überschreiten soll;
- als Portfolio (Pf) oder Leistungsmappe, mit der der Studierende das Gelernte dokumentiert sowie Reflexionen über individuelle Lernprozesse, persönliche Lernwege und Ergebnisse darstellt (auch als netzbasierte Sammelmappe, so genanntes E-Portfolio, möglich, das unterschiedliche Medien und Services integriert);
- als Projektpräsentation (Pp), in der der Studierende nachweisen soll, dass eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden lösen und die Methodik sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einer künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Standards entsprechenden Form darstellen kann; Bestandteil ist ein Portfolio im oben genannten Sinne.
- als unbenotete Lernstandserhebung (uL), durch die der Studierende nachweisen soll, dass er die künstlerischen, pädagogischen, methodischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen des jeweiligen Moduls erworben hat. Sie kann in allen in Abs. 6 genannten Prüfungsformen erbracht werden. Form, Umfang und Inhalte der unbenoteten Lernstandserhebung werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb von fest gelegten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.

(8) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Attesten von Fachärzten erforderlich. ²In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage von Attesten eines Gesundheitsamts verlangen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(9) ¹Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten, beispielsweise Musizieren im Ensemble erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist. ²Dabei sind die Anforderungen der SsB zu berücksichtigen.

(10) ¹Über jede Prüfungsleistung, mit Ausnahme von schriftlichen Hausarbeiten, wird ein Protokoll angefertigt. ²Bei schriftlichen Prüfungen wird der Prüfungsverlauf von dem Lehrenden und einer ggf. anwesenden Aufsichtsperson protokolliert und unterschrieben. ³Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird das Protokoll, das die Namen der Prüfer und des Kandidaten, Tag, Zeit, Ort, die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten muss, von einem der Prüfer angefertigt und von allen Prüfern unterschrieben.

(11) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung bekannt zu geben.

(12) ¹Weist ein Studierender durch ärztliches Attest nach, dass er wegen längerer andauernder oder ständig körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen.

(13) ¹Eine vor dem in den SsB festgelegten Fachsemester abgelegte Prüfungsleistung wird beim erstmaligen Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet (sog. Freischussregelung). ²§ 16 Abs. 2 wird somit nicht angewendet.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Im letzten Studienjahr des Bachelor-Studiums wird im Umfang von 10 CP eine Bachelor-Arbeit, die Bestandteil eines Moduls sein soll, angefertigt. ²Die Bachelor-Arbeit kann auch ein musizierpraktisches Bachelor-Projekt sein.

(2) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Bachelor-Arbeit in der Regel aus einer musizierpraktischen Präsentation von maximal 90 Minuten. ²Näheres zur Prüfungsdauer regeln die jeweiligen SsB. Einzelheiten zu den Prüfungsinhalten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ³In künstlerisch-pädagogischen Studiengängen und im Studiengang der EMP sowie im Studiengang Musiktheorie wird eine schriftliche wissen-

schaftliche Bachelor-Arbeit angefertigt. ⁴Gegenstand ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Regeln und Methoden. ⁵Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Sofern die SsB nichts anderes vorsehen, kann die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit (z.B. Musizieren in kammermusikalischen Besetzungen) erstellt werden, wenn die Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 erfüllt sind; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt bei schriftlichen Bachelor-Arbeiten sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag, der spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein muss, kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Monate verlängert werden. ³Ein Antrag ist dann begründet, wenn die Verzögerung

-im Verantwortungsbereich der Hochschule liegt, insbesondere

1. wenn der Betreuer in den acht Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist trotz Ersuchens des Studierenden keinen Besprechungstermin anbietet oder vereinbarte Termine absagt
2. wenn der Betreuer trotz regelmäßiger Besprechungstermine erst in den acht Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist umfangreiche Änderungen oder Ergänzungen nahe legt oder

-in der Person des Studierenden begründet liegt, insbesondere

3. eigene Erkrankung
4. Pflege eines nahen Angehörigen aufgrund Erkrankung oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Fällen, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde
6. Tätigkeit in der Studentenvertretung
7. Erwerbsarbeit im Umfang von mehr als 8 Stunden wöchentlich, soweit die Arbeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts unabweisbar notwendig ist; Unabweisbarkeit liegt vor, wenn das gesamte verfügbare Einkommen ohne die Erwerbstätigkeit unter dem BAFöG-Höchstsatz liegt.

⁴Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls akzeptiert. ⁵Gründe gem. Satz 3 Nrn. 1 und 2 müssen durch eine Bescheinigung des Betreuers, Gründe gem. Nrn. 3 und 4 müssen durch ärztliches Attest, Gründe gem. Nr. 5 müssen durch ärztliches Attest bzw. Geburtsurkunde des Kindes nachgewiesen werden; Im Fall der Nr. 7 muss eine eidesstattliche Versicherung über die wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben werden.

(5) ¹Für die Anmeldung zum musizierpraktischen Bachelor-Projekt gilt § 12 Abs. 2. ²Bei schriftlichen Bachelor-Arbeiten ist mit den gewünschten Gutachtern oder Gutachterinnen ein Thema zu vereinbaren, der Themenantrag ist danach bei der Prüfungsadministration einzureichen. ³Die Zuteilung des Themas und die Festlegung der Abgabefrist erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Modifizierungen und Ergänzungen des zugewiesenen Themas bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit geht damit nicht einher. ⁵Mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann das Thema einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁶Der neue Themenantrag muss innerhalb von drei Wochen nach der Rückgabe gestellt werden. ⁷Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur möglich, wenn beim Erstversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(6) ¹Die schriftliche Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß in der Prüfungs-administration abzuliefern. ²Ihr ist eine Versicherung beizugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Im Falle des Nichtbestehens hat der Prüfling innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Prüfungsbescheids einen neuen Themenantrag einzureichen. ²Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Vergabe der Bachelor-Arbeit kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. vom Nachweis bestimmter Module, abhängig gemacht werden. ²Näheres regeln die SsB.

§ 14 Master-Thesis

(1) ¹Im letzten Studienjahr des Master-Studiums wird eine Master-Thesis, die Bestandteil eines Moduls des Majors sein soll, im Umfang von 15 CP angefertigt. ²Die Master-Thesis kann auch ein musizierpraktisches Master-Projekt sein. ³Die Bearbeitungszeit beträgt bei schriftlichen Master-Arbeiten sechs Monate. ⁴Hinsichtlich der Verlängerung der Bearbeitungszeit gilt § 13 Abs. 4 Sätze 3-5.

(2) ¹Die Master-Thesis im Master of Music in Performance ist ein Master-Projekt und besteht in der Regel aus einer musizierpraktischen Präsentation von maximal 90 Minuten. ²Einzelheiten regeln die jeweiligen SsB. ³Sofern die SsB nichts anderes vorsehen, kann die Master-Thesis auch in Form einer Gruppenarbeit (z.B. Musizieren in kammermusikalischen Besetzungen) erstellt werden, wenn die Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 erfüllt sind; § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Master-Thesis im Master of Music Performance and Pedagogy ist eine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von maximal 60 Seiten. ²Gegenstand ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Regeln und Methoden. ³Als Gegenstand kommt die Behandlung eines Themas aus allen Studienbereichen in Betracht. ⁴Es gelten § 13 Abs. 5 Sätze 2–7, Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) ¹Für die Anmeldung zum musizierpraktischen Master-Projekt gilt § 12 Abs. 2. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen regeln die SsB.

(5) ¹Die Vergabe der Master-Thesis kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. vom Nachweis bestimmter Module, abhängig gemacht werden. ²Näheres regeln die SsB.

§ 15 Postgraduiertenstudium Meisterklasse

(1) Im Postgraduiertenstudium Meisterklasse sind innerhalb von 13 Monaten drei, bei Jazz und Komposition innerhalb von 9 Monaten zwei Prüfungsteile abzulegen. Die Prüfungsteile 2 und 3 können nur angetreten werden, wenn alle zuvor abgelegten bestanden sind.

§ 16 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht form- und fristgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er die für ihre Ablegung in den SsB vorgeschriebenen Fristen einhalten kann, oder legt er die Prüfungsleistungen aus von ihm

zu vertretenden Gründen trotz rechtzeitiger Meldung nicht ab, so gelten diese als abgelegt und erstmals nicht bestanden (Note 5,0).

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in einem Modul möglich; Prüfungen der Modulgruppe KK und Fine sind hiervon ausgenommen. Im Postgraduiertenstudium Meisterklasse ist die Wiederholung eines Prüfungsteiles ausgeschlossen.

(3) ¹Die Wiederholung einer Prüfungsleistung hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Prüfungsbescheids zu erfolgen. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung, außer die Beurlaubung erfolgt wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Inanspruchnahme von Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit oder durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Überschreitet ein Studierender die Frist des Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt diese Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. ⁴Ein Weiterstudium ist nicht möglich, über die Exmatrikulation ergeht ein gesonderter Bescheid.

(4) ¹Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatz 1 und des Absatz 3 Satz 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Gründe sind nachzuweisen, insbesondere sind ärztliche, auf Anforderung des Prüfungsausschusses auch amtsärztliche Atteste vorzulegen.

§ 17 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn nach Beginn der Erbringung einer Prüfungsleistung von dieser zurückgetreten wird oder die Frist zur Erbringung derselben nicht eingehalten wird; Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Hausarbeiten müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein. ²Das Vorliegen nicht zu vertretender Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Ein vor oder während der Prüfung eingetretenes Unvermögen der Erbringung einer Prüfungsleistung muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angezeigt und nachgewiesen werden.

(2) ¹Studierende, die sich zur Ablegung einer Prüfungsleistung vor dem in den SsB bestimmten Semester angemeldet haben (§ 12 Abs. 11), können die erfolgte Meldung bis vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückziehen. ²Studierende, die sich zur Ablegung einer Prüfungsleistung im in den SsB bestimmten Semester angemeldet haben, können beim Prüfungsausschuss bis vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter Darlegung nicht zu vertretender Gründe eine Verschiebung der Prüfung in das nächste Semester beantragen. ³Genehmigung und Ablehnung der Verschiebung erfolgen durch Bescheid.

(3) ¹Wer krankheitsbedingtes Unvermögen der Erbringung einer Prüfungsleistung geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist. ²In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende ein zusätzliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes verlangen. ³Wird zum wiederholten Male ein krankheitsbedingtes Unvermögen geltend gemacht, muss das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt werden.

(4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung

oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Studierende exmatrikuliert werden.

(5) Wird der ordnungsgemäße Ablauf gestört, kann der Betreffende von dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Im Hochschulbereich erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind mit Ausnahme von speziellen weiterbildenden Studien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG anzurechnen bzw. anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ²Kompetenzen, die im Rahmen von speziellen weiterbildenden Studien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind; Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ³Bei Anrechnung und Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. ⁴Die Anrechnung und Anerkennung erfolgt ausschließlich modulweise. ⁵Die Anrechnung oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss festgestellt. ⁶Die Mitteilung darüber erfolgt durch Bescheid. ⁷Sofern eine Anerkennung nicht erfolgen kann, sind die für die Ablehnung maßgeblichen wesentlichen Unterschiede schriftlich darzulegen und zu begründen.

(2) ¹Eine Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfordert stets einen Antrag. ²Es erfolgt keine Anerkennung oder Anrechnung von Amts wegen. ³Antragsberechtigt sind alle zum Studium zugelassenen und immatrikulierten Studierenden.

(3) ¹Die in Absatz 1 beschriebenen Grundsätze gelten generell, soweit von der Kultusministerkonferenz gebilligte Äquivalenzabkommen keine günstigeren Regelungen enthalten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Im Transcript of Records werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden; die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Transcript of Records vermerkt. ²Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungen nicht § 19, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Noten zuvor umgerechnet werden.

(5) ¹Die Frist zur Beantragung beträgt vier Wochen. ²Sie beginnt mit Einschreibung an der Hochschule für Musik Würzburg oder mit Rückkehr von einem auswärtigen Semester, frühestens aber mit Erbringung der zertifizierten Leistung. ³Eine Anerkennung in einem bereits laufenden Prüfungsverfahren ist nicht möglich. ⁴Nach Ablauf der Frist kann eine

Anerkennung nicht mehr erfolgen sofern der Studierende nicht nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut

(hervorragende Leistung)

2=gut

(Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3=befriedigend

(Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4=ausreichend

(Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)

5=nicht ausreichend

(Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

²Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 5,0.

(2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. ²Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gem. Abs. 1 Satz 2 entsprechen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen nach § 12 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) ¹Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Modulnoten, Modulgruppennoten und die Gesamtnote lauten daher wie folgt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) ¹Der Abschluss des Bachelor of Music wird mit einer Gesamtnote bewertet. ²Diese wird aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Modulen studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, die auch zu Modulgruppennoten zusammengefasst werden können, sowie aus der Bewertung der Bachelorarbeit gebildet. ³Das Nähere, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Noten ist in den SsB geregelt.

(6) ¹Der Abschluss des Master of Music wird mit einer Gesamtnote bewertet. ²Diese wird aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Modulen studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, die auch zu Modulgruppennoten zusammengefasst werden können,

sowie aus der Bewertung der Master-Thesis gebildet. ³Das Nähere, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Noten ist in den SsB geregelt.

(7) ¹In das Diploma Supplement wird eine ECTS-Einstufungstabelle aufgenommen, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen gibt. ²Dabei wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note des Notensystems gem. Abs. 4 erreicht hat. ³Alle Bachelor-Absolventen eines Studienjahres (Datum der letzten Prüfung 1.10. bis 30.9.) bilden eine Bezugsgruppe, alle Master-Absolventen eines Studienjahres (Datum der letzten Prüfung 1.10. bis 30.9.) bilden eine weitere Bezugsgruppe.

(8) Im Postgraduiertenstudium Meisterklasse gelten bei Jazz und Komposition im ersten Teil, bei den weiteren Studienfächern im ersten und zweiten Teil die Bewertung „bestanden/nicht bestanden“. Bei Jazz und Komposition gelten im zweiten Teil, bei den weiteren Studienfächern im dritten Teil folgende Bewertungskriterien:

- summa cum laude (1)
- magna cum laude (2)
- cum laude (3)
- rite (4)
- insufficenter (5)

§ 20 Einsichtnahme

(1) ¹Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Die Einsichtnahme ist bis spätestens sechs Monate nach Ableistung im Studierendenservice möglich. ³Abweichend von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Hat der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden (Note 5,0) erklären. ²Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

IV Beendigung des Studiums

§ 22 Abschluss des Studiums

¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach Maßgabe der jeweiligen SsB erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen wurden sowie die jeweils erforderliche Summe an CP nachgewiesen werden. ²Das Postgraduiertenstudium Meisterklasse ist abgeschlossen, wenn der 3. Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 23 Nichtbestehen des Studiums

(1) ¹Der Bachelor- bzw. Master-Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen verloren soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, oder wenn

2. mindestens eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist (vgl. § 19 Abs. 3 und 4)).

(2) Das Postgraduiertenstudium Meisterklasse ist endgültig nicht bestanden, wenn bei Jazz und Komposition der zweite Teil und bei den weiteren Studienfächern der dritte Teil mit „insufficienter“(5) bewertet wurde.

(3) Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Studiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Urkunde

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird eine Urkunde ausgestellt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“ beurkundet. ³Sie enthält darüber hinaus Angaben zum Studiengang sowie zum künstlerischen Kernfach. ⁴Die Bachelor-Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird eine Urkunde ausgestellt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Music (M.Mus.)“ beurkundet. ³Sie enthält darüber hinaus Angaben zum Major und den gewählten Minor. ⁴Die Master-Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Postgraduiertenstudiums Meisterklasse wird eine Urkunde mit der Nennung des Kernfaches, dem Prädikat der erreichten Gesamtnote sowie dem Prüfungsdatum ausgehändigt. ²Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Kernfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. ³Auf Wunsch wird eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache erstellt.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-, Master- oder Meisterklassen-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge erhalten zusätzlich zur Urkunde auch ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement.

(2) ¹Das Diploma Supplement enthält in englischer Sprache Angaben zum Studiengang, zum Qualifikationsprofil, zu Voraussetzungen und Inhalten sowie zum Benotungssystem und der Art des Abschlusses. ²Es wird durch Informationen zur besuchten Hochschule und zum deutschen Hochschulsystem ergänzt. ³Darüber hinaus wird angegeben, in welchem Umfang pädagogische Fertigkeiten erworben wurden.

(3) ¹Das Transcript of Records bezeichnet die studienbegleitenden Module und die in den Modulprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote (auf eine Stelle hinter dem Komma) sowie die vergebenen CP.

V Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsregelungen

¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ein Bachelor- oder Masterstudium oder das Postgraduiertenstudium Meisterklasse an der Hochschule für Musik Würzburg im 1. Fachsemester beginnen, sowie auf alle Bachelorstudierenden, für die ab dem Wintersemester 2016/17 die Studiengangsspezifischen Bestimmungen statt der Fachspezifischen Bestimmungen gelten. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang vom 04.11.2010 und die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge vom 08.12.2011 und die einschlägigen Fachprüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung gelten für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, fort, sofern bei Bachelorstudierenden nicht ab dem Wintersemester 2016/17 die Studiengangsspezifischen Bestimmungen statt der Fachspezifischen Bestimmungen für sie gelten. ³Dies gilt auch für Studierende, die ihr Studium zwar erst ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen, aber aufgrund von Anrechnung von Studienzeiten in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, und zwar bei Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 in das 3. Fachsemester, bei Studienbeginn im Wintersemester 2017/2018 in das 5. Fachsemester und bei Studienbeginn im Wintersemester 2018/2019 in das 7. Fachsemester.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 12.7.2016 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 26.7.2016, Az.: R-S 251/2016

Würzburg, den 27.7.2016

Prof. Dr. Bernd Clausen

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Würzburg (ASPO) ist am 27.7.2016 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 28.7.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.7.2016.

Würzburg, den 28.7.2016

Prof. Dr. Bernd Clausen